

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21933 –**

Anzahl von gemeldeten Insolvenzen seit COVID-19-Beginn

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. Januar 2020 wurde in Deutschland die erste Infektion mit COVID-19 nachgewiesen. Seitdem stellt die Corona-Pandemie die Gesellschaft und insbesondere die Unternehmen vor eine besondere Herausforderung. Neben dem abnehmenden Konsum und der ausbleibenden Kundschaft stellt auch die Umsetzung der Hygienemaßnahmen eine erhebliche Belastung dar, die zum Teil zu existenzbedrohenden Situationen führt. Zuvor schwer erarbeitete Gewinne der Unternehmen schmelzen tagtäglich dahin, und ein Überleben ist zum Teil nur noch aufgrund einer immensen finanziellen Unterstützung möglich. Auch die Medien berichten von katastrophalen Zuständen und einer drohenden Insolvenzwelle bundesweit in nahezu jeder Branche (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-insolvenzen-103.html>). Zwar haben sowohl die Bundesregierung als auch einige Landesregierungen Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reduzieren oder gänzlich zu verhindern, beispielsweise durch eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie diverser monetärer Überbrückungskredite, jedoch wird nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller allmählich deutlich, dass diese Maßnahmen das Problem der drohenden Insolvenzen nicht verhindert, sondern lediglich vertagt. Gerade Branchen wie etwa die Schausteller sowie die Tourismus- und Reisewirtschaft sind von dieser Entwicklung in besonderer Weise betroffen und hoffen auf eine nachhaltige Lösung, um eine Pleitewelle abwenden zu können.

1. Wie viele Insolvenzen sind der Bundesregierung seit dem 27. Januar 2020 bekannt geworden (bitte diese nach Kalenderwochen aufschlüsseln)?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden von Januar 2020 bis Juni 2020 insgesamt 9.006 Insolvenzanträge von Unternehmen mit insgesamt 78.684 betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt. Jüngere Zahlen liegen noch nicht vor. Die monatliche Verteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, eine Aufgliederung nach Kalenderwochen wird statistisch nicht erfasst:

Berichtszeitraum	Beantragte Unternehmensinsolvenzen	
	Verfahren insgesamt	Betroffene Arbeitnehmer/-innen
		Anzahl
Januar	1 609	10 737
Februar.....	1 529	8 854
März.....	1 545	15 565
April.....	1 465	11 703
Mai.....	1 504	16 656
Juni.....	1 354	15 169
1. Halbjahr gesamt.....	9 006	78 684

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

- a) Wie viele dieser Insolvenzen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf den SARS-Cov-2-Virus und der damit verbundenen Pandemie zurückzuführen?

Zum Anteil der pandemiebedingten Insolvenzen an der Gesamtzahl der Unternehmensinsolvenzen seit Januar 2020 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Wie viele Mitarbeiter sind nach Kenntnis der Bundesregierung von diesen Insolvenzen je Kalenderwoche direkt betroffen?

Auf die Tabelle zu Frage 1 wird verwiesen. Eine Gliederung nach Kalenderwochen wird statistisch nicht erfasst.

- c) Wie viele Mitarbeiter sind nach Kenntnis der Bundesregierung von diesen Insolvenzen je Kalenderwoche indirekt betroffen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Mitarbeiter indirekt von den Insolvenzen seit dem 27. Januar 2020 betroffen sind.

- d) Welche Branche ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 27. Januar 2020 zahlenmäßig am stärksten von Insolvenzen betroffen?

Eine Berechnung der Branchenverteilung der Insolvenzen genau ab dem 27. Januar 2020 liegt der Bundesregierung nicht vor. Im gesamten 1. Halbjahr des Jahres 2020 war nach Angabe des Statistischen Bundesamtes allerdings der Wirtschaftsbereich Handel (einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) mit 1.485 gemeldeten Insolvenzen am stärksten betroffen.

- e) Welches Bundesland ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 27. Januar 2020 zahlenmäßig am stärksten von Insolvenzen betroffen?

Eine Berechnung der Verteilung der Insolvenzen auf die einzelnen Länder genau ab dem 27. Januar 2020 liegt der Bundesregierung nicht vor. Im gesamten 1. Halbjahr des Jahres 2020 war nach Angabe des Statistischen Bundesamtes allerdings das Land Nordrhein-Westfalen mit 2.399 gemeldeten Unternehmensinsolvenzen am stärksten betroffen.

2. Wie viele Insolvenzanträge sind nach Ansicht der Bundesregierung durch Maßnahmen der Bundesregierung seit dem 27. Januar 2020 verhindert worden, und durch welche konkrete Maßnahme konnte dies geschehen?

Mit dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) konnte Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie wirtschaftlich geschwächt wurden, ermöglicht werden, eine Insolvenz unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen, Aufnahme neuer Finanzierungen und gegebenenfalls Neuausrichtung abzuwenden. Sichtbares Zeichen für den Erfolg dieses Gesetzes ist der Umstand, dass die Insolvenzantragszahlen trotz der wirtschaftlich schwierigen Wirtschaftslage seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr gestiegen sind.

Der Deutsche Bundestag hat am 17. September 2020 einem Vorschlag der Bundesregierung folgend ein Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (Bundestagsdrucksachen 19/22178, 19/22593) beschlossen, mit dem ab dem 1. Oktober 2020 eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete, aber nicht zahlungsunfähige Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen wird. Wie sich die Antragszahlen infolge dieser eingeschränkten Verlängerung entwickeln werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 27. Januar 2020 ergriffen, um eine Abwendung von Insolvenzen aufgrund der Corona-Pandemie zu verhindern (bitte den konkreten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme benennen)?

Das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht mit Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) sowie die Hilfsmaßnahmen zur Sicherung der Liquidität der pandemiebedingt geschwächten Unternehmen hatten zum Ziel, möglichst viele gesunde Unternehmen am Markt zu halten. Zudem zielen die mit dem Konjunkturpaket vom 3. Juni 2020 beschlossenen Maßnahmen darauf ab, die wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen und so die Insolvenzgefahr zu mindern. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Voraussetzungen der Inanspruchnahme vieler Maßnahmen wurden gezielt an das Vorliegen einer krisenbedingten Schwächung gebunden, um zu verhindern, dass sonstige Unternehmen die geschaffenen Strukturen und Maßnahmen nutzen, um notwendige Insolvenzverfahren abzuwenden. Im Einzelnen wird auf folgende Maßnahmen verwiesen:

Um Insolvenzen aufgrund der Corona-Pandemie zu verhindern, hat die Bundesregierung kleinen Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Rahmen der „Corona-Soforthilfe“ Zuschüsse zur Sicherstellung ihrer Liquidität gewährt. Der Zuschuss betrug für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten bis zu 9.000 Euro und bei bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro und konnte ab Ende März 2020 beantragt werden.

Zudem wurde kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen weiterhin erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, für die Monate Juni bis August 2020 Überbrückungshilfe zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gewährt. Den besonders betroffenen Branchen wurde dabei durch eine abgestufte Förder-

systematik Rechnung getragen, die bei besonders hohen Umsatzeinbußen eine anteilig höhere Übernahme der fixen Betriebskosten bis zu insgesamt 150.000 Euro vorsieht. Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 beschlossen, die Überbrückungshilfe bis Ende Dezember 2020 zu verlängern. Anträge für die zweite Phase der Überbrückungshilfe können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.

Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, stehen zur Aufrechterhaltung des Betriebs zudem Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm und dem KfW-Schnellkredit zur Verfügung. Der KfW-Schnellkredit unterstützt Unternehmen durch KfW-Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und mit 100 % Haftungsfreistellung durch die KfW mit einer raschen Liquiditätshilfe, die zur Überbrückung des Corona-bedingten Liquiditätsengpasses eingesetzt werden kann und somit zur Verhinderung von Insolvenzen beiträgt. Der KfW-Schnellkredit 2020 steht allen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten offen, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind (Datum der ersten Umsatzerzielung) und in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 bzw. im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Hausbank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Der KfW-Schnellkredit ist seit dem 15. April 2020 verfügbar.

4. Wie viele Insolvenzanträge erwartet die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2020 aufgrund der Corona-Pandemie?

Die Bundesregierung geht für das Jahr 2020 aktuell von einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 5,8 % aus (Interimsprojektion vom 1. September 2020). Im Zusammenhang mit diesem Wirtschaftseinbruch ist üblicherweise mit einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzen zu rechnen. Die Unsicherheit der bisher dazu veröffentlichten Prognosen ist angesichts der außergewöhnlichen Lage hoch. Die historischen Entwicklungen der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland und die gute Ausgangssituation der Unternehmensbilanzen sprechen für einen nur gemäßigten Anstieg der Insolvenzzahlen. Diese Einschätzung wird von verschiedenen Modellrechnungen und Prognosen gestützt.

- a) Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Insolvenzwelle droht?
- b) Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung die Anzahl der Insolvenzanträge auf die Kalenderwochen bis zum Ende des Jahres 2020 entwickeln?
- c) Welche Branche wird nach Ansicht der Bundesregierung von diesen Insolvenzanträgen am stärksten betroffen sein?
- d) Zu welchem Zeitpunkt erwartet die Bundesregierung den zahlenmäßigen Höhepunkt der Insolvenzanträge (bitte den konkreten Monat benennen)?

Die Fragen 4a bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Die weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, deren Überschuldung eine Folge der COVID-19-Pandemie ist, durch das am 17. September 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (Bundestagsdrucksachen 19/22178, 19/22593) wird diesen Unternehmen ermöglichen, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen weiter zu sanieren und zu finanzieren. Hierdurch können Insolvenzen und damit Ausfälle bei Gläubigerinnen und Gläubigern dieser Unternehmen auch

weiterhin vermieden werden. Da die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht jedoch nur für überschuldete Unternehmen verlängert wird, die nicht zahlungsunfähig sind, geht die Bundesregierung von einer leichten Erhöhung der Insolvenzantragszahlen ab Oktober 2020 aus. Genaue Zahlen sowie deren Verteilung über die einzelnen Kalenderwochen und Branchen lassen sich nach Einschätzung der Bundesregierung jedoch derzeit nicht seriös vorhersagen.

5. Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung die Anzahl der Arbeitslosen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Mai 2021 entwickeln (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

In der Interimsprojektion zur wirtschaftlichen Entwicklung vom 1. September 2020 schätzt die Bundesregierung die jahresdurchschnittliche Arbeitslosigkeit im Jahr 2020 auf rund 2,69 Millionen Personen. Für das Jahr 2021 wird mit einem Absinken auf jahresdurchschnittlich 2,58 Millionen Personen gerechnet. Prognosen zu einzelnen Monaten werden nicht veröffentlicht.

6. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für die durch SARS-CoV-2 bedingten Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt bezüglich der Insolvenzen in der Tourismusbranche, insbesondere hinsichtlich steigender Arbeitslosenzahlen in dieser Branche?

Aufgrund der Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld umfassend erleichtert und die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ausgeweitet, um die Arbeitsplätze in den Betrieben zu erhalten und einem stärkeren Anstieg von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Dies gilt unabhängig von der Branche. Die Bundesregierung hat beschlossen, die derzeit geltenden Regelungen im Wesentlichen bis Ende 2021 zu verlängern, um den von der COVID 19-Pandemie und ihren Folgewirkungen weiter betroffenen Unternehmen und Beschäftigten eine längere beschäftigungssichernde Perspektive zu geben.

Außerdem wurde die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes für diejenigen Personen einmalig um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 geendet hätte bzw. enden würde. Das Arbeitsförderungsrecht stellt ein breit gefächertes Instrumentarium bereit, um arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Hierzu gehören neben der Beratung und Vermittlung zum Beispiel auch Hilfen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten oder die Förderung einer notwendigen beruflichen Weiterbildung. Darüber hinaus wurde der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zeitlich befristet erleichtert. Damit soll denjenigen, die in besonderer Weise von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie betroffen waren und sind, möglichst schnell und einfach geholfen werden. Menschen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, haben damit auch Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit die Entwicklung der COVID-19-Pandemie weitere Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung erfordert.

7. Welche Gefahren sieht die Bundesregierung aufgrund der gemeldeten Insolvenzen für die Bundesrepublik Deutschland?

Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen war im ersten Halbjahr 2020 rückläufig im Vergleich zum ersten Halbjahr 2019. Die Bundesregierung sieht daher aufgrund dieser Zahlen aktuell keine Gefahren für die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung der Zahlen fortlaufend beobachten.

8. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die geplante Wirkung von Maßnahmen des Bundes gegen drohende Insolvenzen erfüllt?
- Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen?
 - Falls nein, welche Probleme sieht die Bundesregierung, und welche Verbesserungen sollten aus Sicht der Bundesregierung vorgenommen werden?
 - Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die Anzahl der Insolvenzen nicht reduziert, sondern lediglich den Zeitpunkt von diesen verschoben hat?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Bund und Länder haben zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Insolvenzen zu vermeiden, z. B. Überbrückungshilfen, Kredite u. a. Gleichzeitig wurden Maßnahmen ergriffen, um die konjunkturellen und strukturellen Auswirkungen der Pandemie zu verringern. Mit diesen wurde zur Stabilisierung der Wirtschaft beigetragen und so auch ein Beitrag zur dauerhaften Vermeidung von Insolvenzen geleistet. Wie stark der Effekt der Maßnahmen auf das mittel- und langfristige Insolvenzgeschehen ist, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar einschätzen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung Maßnahmen der Länder zur Abwendung von drohenden Insolvenzen?
- Welche Maßnahmen der Länder hält sie für besonders geeignet, um drohende Insolvenzen aufgrund der Corona-Pandemie zu verhindern?
 - Welche Maßnahmen der Länder hält die Bundesregierung für ungeeignet?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie hoch wird nach Ansicht der Bundesregierung der volkswirtschaftliche Schaden durch die Corona-Pandemie und der dadurch resultierenden Insolvenzen für die Bundesrepublik Deutschland bis zum Ende des Jahres 2020 sein?

Die Bundesregierung hat am 1. September 2020 vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Unsicherheit eine außerordentliche Interimsprojektion vorgelegt. Angesichts der Corona-Krise wird für das laufende Jahr ein Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung von insgesamt 5,8 % erwartet. In der Jahresprojektion vom 29. Januar 2020 war noch von einem Wirtschaftswachstum von 1,1 % ausgegangen worden. Für die

Unternehmensinsolvenzen wurde keine explizite Annahme getroffen. Aus konjunktureller Sicht ist allerdings nicht unmittelbar entscheidend, zu welchem Zeitpunkt ein Unternehmen die Insolvenz formal bekundet. Vielmehr ist der Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität relevant. Die aktuellen Wirtschaftsindikatoren deuten, trotz eines zu erwartenden Anstiegs an Insolvenzen, auf eine Belebung der wirtschaftlichen Aktivität ab Mai 2020 hin.

- a) Inwiefern erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2021 eine ähnliche Entwicklung?

Bei Ausbleiben eines erneuten harten Lockdowns wird gemäß der Interimprojektion der Bundesregierung im Jahr 2021 von einem Wirtschaftswachstum von 4,4 % ausgegangen.

- b) Welche Berechnungsmodelle stehen der Bundesregierung zu diesem Zweck zur Verfügung?

Die Projektionen der Bundesregierung folgen der Struktur der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und beinhalten eine Betrachtung der einzelnen VGR-Komponenten und ihre Aggregation zum Bruttoinlandsprodukt. Zur Projektion der einzelnen Komponenten kommt gemäß dem sogenannten iterativ-analytischen Verfahren eine Reihe von ökonometrischen Modellen zum Einsatz, die bis zur finalen Prognose um Expertenwissen und Einschätzungen aus der Konjunkturbeobachtung am aktuellen Rand ergänzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.